Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(20.6.1972) Drucksache 8/301

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 301
20. 06. 72

Mitteilung des Senats

Deputationsbericht zum Landesblindengesetz

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 15. März 1972 den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Bremischen Landesblindengesetzes der Deputation für Sozialhilfe zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Die Deputation für Sozialhilfe erstattete aufgrund ihrer Beratung am 19. Mai 1972 den nachstehenden Bericht; zur Berichterstatterin wurde Frau Gertrud Maaß bestimmt.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an.

Bericht der Deputation für Sozialhilfe

1. Der Entwurf sieht die Zahlung eines Landesblindengeldes an Blinde und hochgradig Sehschwache zum Ausgleich der blindheitsbedingten Mehraufwendungen vor.

   Eine gleichartige Leistung wird nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) gewährt. Während die Blindenhilfe nach dem BSHG jedoch — dem das BSHG beherrschenden Nachrangsprinzip entsprechend — nur für die Blinden in Betracht kommt, denen die Aufbringung der notwendigen Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des BSHG nicht zuzumuten ist, sollen das Landesblindengeld alle Blinden ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erhalten.

   Im übrigen entspricht der Entwurf — insbesondere hinsichtlich der Höhe des Landesblindengeldes — weitgehend den Bestimmungen des BSHG.

   Anders als im BSHG ist die Gewährung der Hilfe an Blinde in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen vorgesehen. Während nach § 67 Abs. 3 BSHG in diesen Fällen stets ein niedrigerer Betrag gezahlt wird, enthält der Entwurf eine Regelung, die danach differenziert, ob und ggf. in welchem Umfange der Blinde oder seine unterhaltspflichtigen Angehörigen die Pflegekosten selbst aufbringen.

2. Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung lassen sich nur schätzen. Sie dürften sich absolut auf jährlich ca. 2,2 Millionen DM belaufen.

   Da mit dem Inkrafttreten des Landesblindengesetzes gleichartige Leistungen nach dem BSHG entfallen, treten Einsparungen bei den für diese Leistungen veranschlagten Mitteln ein. Unter Berücksichtigung dieser Verlagerung ist mit zusätzlichen Aufwendungen von ca. 0,35 Millionen DM zu rechnen.

   Diese Mehrkosten ergeben sich daraus, daß nach dem Landesblindengesetz das volle Landesblindengeld auch an solche Berechtigte zu zahlen wäre, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nach § 67 BSHG keine Blindenhilfe oder nur eine Teilleistung erhalten.

3. Der Entwurf entspricht der Entwicklung der Leistungen für Blinde in den anderen Bundesländern. Obwohl das BSHG die Empfänger der Blindenhilfe durch besonders günstig gestaltete Einkommens- und Vermögensfreibeträge (vgl. § 81 Abs. 2 BSHG; § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2

Nr. 8 BSHG vom 9. November 1970) begünstigt, ist die Regelung des BSHG als unbefriedigend empfunden worden. Mehrere Bundesländer haben daher landesrechtliche Regelungen eingeführt, deren wesentliche Elemente die Herausnahme dieser Leistungen aus der Sozialhilfe und der Verzicht auf wirtschaftliche Voraussetzungen waren. Heute bestehen — außer in Rheinland-Pfalz, wo das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, und in Bremen — in allen Bundesländern entsprechende landesrechtliche Regelungen. Es erscheint daher erforderlich, auch für Bremen eine solche Regelung zu erlassen, um den blinden Mitbürgern gleiche soziale Leistungen wie in anderen Teilen der Bundesrepublik zu gewährleisten.

Sozialpolitisch wie aus Gründen sozialer Gerechtigkeit erscheint jedoch eine landesrechtliche Regelung problematisch, die unberücksichtigt lassen würde, daß es neben der Blindheit andere Behinderungen gibt, die den Betroffenen vergleichbar schwer belasten und die in vergleichbarem Umfange Mehraufwendungen erfordern. Über die Zahl solcher Schwerstbehinderten liegen zwar ebenfalls keine Unterlagen vor; sie dürfte mit 100 Personen aber realistisch geschätzt sein.

4. Bei der Beratung des Entwurfs sollte ferner berücksichtigt werden, daß in Kürze eine Novellierung des § 67 BSHG dahingehend zu erwarten ist, daß Blindenhilfe bereits ab Vollendung des ersten Lebensjahres zu gewähren ist, weil schon von diesem Zeitpunkt an blindheitstypische Mehraufwendungen entstehen.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

5.1 zu § 1

a) Statt des Begriffs „Wohnsitz" sollte der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt" verwendet werden, der sich im Sozialhilferecht als sachgerechtes Kriterium für die örtliche Zuständigkeit für Sozialleistungen entwickelt und bewährt hat. Diese Änderung würde von vornherein Schwierigkeiten ausschließen, die sich aus der Verwendung des Begriffs „Wohnsitz" ergeben können.

b) Durch eine ergänzende Bestimmung sollte sichergestellt werden, daß Landesblindengeld auch den bremischen Blinden gewährt werden kann, die in auswärtigen Heimen leben.

c) Da die Bestimmung und Abgrenzung des Personenkreises der hochgradig Sehschwachen oder „praktisch Blinden" nach § 24 Abs. 1 Satz 2 BSHG noch umstritten ist, sollte in einer landesrechtlichen Regelung nicht der Wortlaut des BSHG übernommen werden, sondern eine Bezugnahme auf diese Bestimmung des BSHG erfolgen, so daß die Entwicklung des BSHG in diesem Punkt jeweils ohne Änderung des Landesblindengesetzes mitvollzogen werden würde.

5.2 zu § 5

Der Anspruch auf Blindengeld sollte auch für die Fälle ausgeschlossen werden, in denen eine bestimmungsgemäße Verwendung des Blindengeldes durch oder für den Blinden z. B. wegen schwerer Geistesschwäche nicht möglich ist. Eine entsprechende Bestimmung findet sich im BSHG (§ 67 Abs. 4).

5.3 zu § 8

Die Durchführung des Gesetzes sollte im Interesse einer bürgernahen Ausführung des Gesetzes kommunalen Stellen — für Bremen dem Sozialamt, für Bremerhaven dem Magistrat — übertragen werden. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe sollte ermächtigt werden, Anweisungen zur Durchführung des Gesetzes zu erlassen, um seine einheitliche Anwendung sicherzustellen.

Daneben sollte bestimmt werden, daß das Land Bremen die Aufwendungen nach dem Landesblindengesetz trägt.

6. Die unter Ziffer 3 dargelegten sozialpolitischen Erwägungen veranlassen die Deputation zu dem Vorschlag, die Bürgerschaft möge den Senat ersuchen, unter Übernahme der positiven Aspekte des Initiativentwurfs der Fraktion der FDP einen Gesetzentwurf für ein Pflegegeld für Blinde und Schwerstbehinderte vorzulegen.

Carl Schünemann Bremen